

München, den 28.06.2000

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Fall:

Student Otto (O) hat im Ladengeschäft der Emma (E) eine Wurst und eine Flasche Bier gekauft. Beim Verlassen des Geschäftes kam er auf der unbeleuchteten Treppe zu Fall. Der Ausgang war nicht beleuchtet, weil der Ladengehilfe der E die normalerweise im Hauseingang brennende Lampe geholt hatte, um die Wurst und das Bier aus dem Keller herbeizuholen und die Lampe nicht wieder zurückgestellt hatte. O brach sich bei dem Sturz das rechte Bein, wodurch ihm Arztkosten i.H.v. 5.000,- DM entstanden. Zudem wurde dabei sein neuer Anzug zerrissen, den er im Sommerschlußverkauf für 99,- DM erworben hatte.

Welche Ansprüche hat O gegen E?

100 Punkte

Fragen zum Verfahrensrecht (kurze Antworten!)

- 1) Klagearten
- a) Welche Klagearten kennen Sie? Nennen Sie jeweils Beispiele für die einzelnen Klagearten!
- b) Wie ist die Nichtigkeitsklage nach §§ 81 ff. PatG einzuordnen?
- 2) Worin liegt der Unterschied zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit?
- 3) Klagerücknahme
- a) Welche Folgen hat eine Klagerücknahme?
- b) Ausdruck welches zivilprozessualen Grundsatzes ist die Möglichkeit einer Klagerücknahme?
- c) Warum ist eine Klagerücknahme nur eingeschränkt möglich?
- 4) In einem anhängigen Rechtsstreit zwischen dem anwaltlich vertretenen Kläger A und dem ebenfalls anwaltlich vertretenen B will A die Klage erweitern.
 - a) Nach welcher Vorschrift beurteilt sich die Zulässigkeit dieses Vorhabens?
 - b) An wen und auf welche Weise ist der Klageerweiterungsschriftsatz zuzustellen?

80 Punkte

1. Fall:

Lösung:

I. Anspruch des O gegen E aus Vertrag?

Ein hier im Frage stehender Kaufvertrag gem. § 433 BGB bietet O keine Anspruchsgrundlage für die ihm durch den Treppensturz entstandenen Schäden.

II. Anspruch des O gegen die E aus einer pVV des Kaufvertrags

i. Obj. Tatbestand

Der Schuldner muß durch ein Handeln oder Unterlassen eine vertragliche Pflicht verletzt haben und dem Gläubiger dadurch einen Schaden verursacht haben. Zwischen dem Verhalten des Schuldners und der Pflichtverletzung sowie der Pflichtverletzung und dem Schaden muß ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.

a) Schuldverhältnis

Hier ist ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen, daraus resultieren vertragliche Pflichten. Ein Schuldverhältnis ist also gegeben.

b) Regelungslücke

Die positive Vertragsverletzung ist nur anwendbar, wenn eine Regelungslücke insofern besteht, als kein Fall von Unmöglichkeit, Verzug oder gesetzlich geregelter Gewährleistung besteht. Die aufgrund des Kaufvertrages zu erbringende Leistung ist dem O vollständig und rechtzeitig erbracht worden. Es liegt auch kein Fall der Sachmängelgewährleistung der §§ 459 ff. BGB vor. Es besteht also eine Regelungslücke.

c) Pflichtverletzung

aa) Eine Pflichtverletzung kann bei Verträgen ohne gesetzlich geregelte Gewährleistung in der Verletzung von Nebenleistungspflichten oder Schlechterfüllung der Hauptleistungspflicht liegen.

bb) Bei Verträgen mit gesetzlich geregelter Gewährleistung kann die Pflichtverletzung in der Verletzung von Nebenleistungspflichten liegen.

cc) Vorliegend handelt es sich um einen Kaufvertrag. Das Kaufvertragsrecht sieht gesetzlich geregelte Gewährleistung vor, §§ 459 ff. BGB. Also kommt nur die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten in Betracht. Fraglich ist, ob eine Nebenleistungspflicht verletzt wurde.

aaa) In Betracht kommen könnte eine Schutzpflichtverletzung. Die Vertragsparteien haben sich bei der Vertragsabwicklung so zu verhalten, daß die Person, das Eigentum und sonstige Rechte des Vertragspartners nicht verletzt werden.

bbb) O ist auf der unbeleuchteten Treppe zu Fall gekommen, die Treppe hinuntergestützt und hat sich dabei ein Bein gebrochen und den Anzug zerissen. Er erlitt dabei eine Körperverletzung. Außerdem wurde auch sein Eigentum beeinträchtigt.

d) Kausalität

Das Verhalten des Anspruchsgegners muß für die Schutzpflichtverletzung kausal sein. Durch die Handlung bzw. Unterlassung des Ladengehilfen durch das Wegstellen oder auch das versäumte Zurückstellen der Lampe war der Eingangsbereich des Ladens unbeleuchtet, weshalb O dort zu Fall

kam. Durch den Sturz kam es zu der Verletzung der Person und des Eigentums des O.

2. Verschulden der E

E selbst hat die Lampe nicht weggestellt, deshalb kommt ein Verschulden der E nach § 276 Abs. 1 BGB aufgrund einer eigenen Handlung oder Unterlassung nicht in Betracht. Möglicherweise muß sich aber E gem. § 278 BGB das Verschulden ihres Ladengehilfen zurechnen lassen. Dann muß der Ladengehilfe ein Erfüllungsgehilfe der E i.S.d. § 278 BGB sein. Die E hat sich des Ladengehilfen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient. Dieser war demnach Erfüllungsgehilfe der E. Dieser hatte die Lampe vom Eingang weggenommen und hatte sie nicht wieder zurückgestellt, nachdem er die von O gekauften Waren aus dem Keller geholt hatte; dabei hat er die von ihm zu erwartende Sorgfalt außer acht gelassen und handelte damit zumindest fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 1 BGB. Die E muß sich das Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen gem. §§ 276, 278 BGB zu rechnen lassen.

3. Schaden

E ist dem O zum Ersatz aller adäquat verursachten Schäden gem. §§ 249 ff. BGB verpflichtet. Dem O sind durch die Pflichtverletzung Arztkosten in Höhe von 5.000,- DM entstanden. Diese sind gem. § 249 Satz 2 BGB zu ersetzen. Des weiteren ist dem O der neue Anzug, für den er 99,- DM bezahlt hatte, zerrissen. Dieser Betrag ist dem O gem. § 249 Satz 2 BGB zu ersetzen. Sollte die Herstellung nicht möglich sein, ist gem. § 251 Abs. 1 BGB Ersatz zu leisten. Der Anspruch geht dann auf den Wiederbeschaffungswert.

4. Ergebnis

O kann von E aus pVV des Kaufvertrages Schadensersatz in Höhe von 5.099,- DM verlangen.

III. Anspruch des O gegen E aus § 823 Abs. 1 BGB

1) Verletzung eines Rechtsguts

- a) Durch den Sturz des O wurde dessen körperliche Integrität beeinträchtigt, damit liegt ein Eingriff in Körper und Gesundheit des O vor.
- b) Durch die Beschädigung des Anzugs liegt auch eine Eigentumsverletzung vor.

- 2) Die Rechtsgutverletzung müßte durch eine Handlung oder Unterlassung des Anspruchsgegners verursacht worden sein. Es könnte an die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der E gedacht werden. Jedoch befand sich die Lampe normalerweise im Hauseingang, so daß davon ausgegangen werden kann, daß E ihrer Verkehrssicherungspflicht genügt hat. E selbst hat in Bezug auf O nicht gehandelt oder etwas unterlassen, sondern der Ladengehilfe der E. Im Rahmen der Deliktshaftung findet jedoch der § 278 BGB keine Anwendung, so daß sich E in diesem Rahmen die Handlung bzw. Unterlassung des Ladengehilfen nicht zurechnen lassen muß.

3. Ergebnis: O hat keinen Anspruch gegen E aus § 823 Abs. 1 BGB.

IV. Anspruch des O gegen E gem. § 831 Abs. 1 BGB

Dazu müßte der Ladengehilfe ein Verrichtungsgehilfe der E sein. Zur Verrichtung bestellt ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Geschäftsberich weisungsabhängig tätig wird. Dies ist bei dem Ladengehilfen der E der Fall.

Der Verrichtungsgehilfe müßte den Tatbestand einer unerlaubten Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB rechtswidrig erfüllt haben. Hier wurde O infolge eines Treppensturzes an seinem Körper und seinem Eigentum verletzt durch eine Handlung bzw. Unterlassung des Ladengehilfen. Dies geschah auch rechtswidrig, da kein Rechtfertigungsgrund vorlag.

Dies geschah auch in Ausführung der Verrichtung. Zwischen der Verrichtung und der schädigenden Handlung bestand ein unmittelbarer Zusammenhang.

E haftet jedoch nur für das Verhalten des Ladengehilfen, wenn ihr ein Verschulden bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Ladengehilfen zur Last fällt. § 831 BGB enthält eine Haftung für vermutetes Verschulden, d.h. es wird vom Gesetz ein Verschulden des Inanspruchgenommenen bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Verrichtungsgehilfen vermutet, wenn eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung des Verrichtungsgehilfen vorliegt.

Der Inanspruchgenommene kann sich aber gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren, indem er nachweist, daß er bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen und bei der Leitung der Ausführung der Verrichtung sorgfältig gehandelt hat.

Der Sachverhalt gibt keine näheren Hinweise über ein Auswahlverschulden oder unzureichende Beaufsichtigung des Ladengehilfen durch E. Allerdings gilt, solange der Geschäftsherr nicht das Gegenteil beweist, daß die schuldhafte Verkehrspflichtverletzung des Geschäftsherrn in Bezug auf die Auswahl, Anleitung, Ausrüstung oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen, die Kausalität und der Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen dieser Verkehrspflichtverletzung und der Schädigung vermutet wird, wenn der Gehilfe einen anderen in Ausübung einer Verrichtung geschädigt hat.

Zu ersetzen ist gem. § 249 BGB der entstandene Schaden, der sich wiederum auf 5.099,- DM beläuft.

Ergebnis:

O hat gegen E einen Anspruch auf Zahlung von 5.099,- DM.

V. Anspruch der O gegen E aus § 847 Abs. 1 BGB

O könnte gegen E auch einen Anspruch aus § 847 Abs. 1 BGB auf Zahlung eines Schmerzensgeldes haben. Dazu müßte der Körper oder die Gesundheit des O verletzt worden sein. Als O die Treppe hinabstürzte, brach er sich ein Bein, wodurch sein Körper verletzt wurde. Der Tatbestand einer unerlaubten

Handlung wurde rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Deshalb hat O einen Anspruch aus § 847 Abs. 1 BGB auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Form einer billigen Entschädigung in Geld.

Antworten auf die Fragen zum Verfahrensrecht

1)

a)

Leistungsklage

z.B.

- auf Geldzahlung (Schadensersatz)
- auf Unterlassung
- auf Abgabe einer Willenserklärung
- auf Herausgabe

Feststellungsklage (§ 256 ZPO)

negative und positive Feststellungsklage

z.B. auf Feststellung des Eigentums an einer Sache

Gestaltungsklage

z.B. Scheidungsklage

(genauer: Scheidungsantrag)

b) Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Vernichtung des bestehenden Patents durch Richterspruch, ist also eine Gestaltungsklage.

2)

Mit der Einreichung der Klageschrift bei Gericht (Eingang der Klage) ist der Rechtsstreit anhängig.

Rechtshängigkeit tritt erst mit Erhebung der Klage - also der Zustellung der Klage an den Beklagten - ein (§§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO).

3)

a) Die Rechtshängigkeit der Sache wird rückwirkend beseitigt (§ 269 Abs. 3 S. 1, 1. HS ZPO); es ergeht keine Sachentscheidung mehr. Die Klage kann erneut erhoben werden.

Ein im Prozeß schon ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne daß es einer Aufhebung bedarf (§ 269 Abs. 3 S. 1, 2. HS ZPO).

Der Kläger muß die Prozeßkosten tragen (§ 269 Abs. 3 S. 2 ZPO).

b) Dispositionsmaxime (=Verfügungsgrundsatz). Die Parteien sind Herren des Verfahrens und können über den Streitgegenstand verfügen.

c) Der Kläger soll sich nach Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nicht mehr einseitig vom Rechtsstreit lösen können; der Beklagte hat dann ein schutzwürdiges Interesse an einer - i.d.R. klageabweisenden - Sachentscheidung.

4;

a) §§ 263, 264 Nr. 2 ZPO, Klageänderung

b) Die Zustellung des Schriftsatzes erfolgt gem. § 270 Abs. 1 ZPO von

Amts wegen. Auf die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen finden gem. § 208 ZPO die Vorschriften über die Zustellung auf Betreiben der Parteien entsprechende Anwendung. Der Schriftsatz ist in dem bereits anhängigen Rechtsstreit an den Prozeßbevollmächtigten des B zuzustellen (§ 176 ZPO). Die Zustellung kann, da beide Parteien anwaltlich vertreten sind, auch gem. § 198 Abs. 1 BGB von Anwalt zu Anwalt erfolgen und zwar gegen Empfangsbekenntnis, § 198 Abs. 2 ZPO. Einer Postzustellungsurkunde bedarf es nicht.